

Kleine Anfrage

## Antworten zur KVG-Volksabstimmung

---

Frage von Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

### Frage vom 04. November 2015

Im Rahmen der Diskussion zur bevorstehenden Volksabstimmung zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sind diverse Meinungen und Aussagen zu vernehmen. Um den Stimmbürgerinnen und -bürgern möglichst korrekte Antworten zu präsentieren, bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- \* Wie viele Ärzte im Land haben eine OKP-Zulassung?
- \* In wie vielen Jahren werden sich die Prämien verdoppelt haben, wenn wir das KVG nicht abändern und die Kostensteigerungen der letzten Jahre beibehalten?
- \* Wie viel gehen die Patienten in St. Gallen und wie viel gehen die Patienten in Liechtenstein pro Jahr zum Arzt?
- \* Wie viel bezahlt ein Pensionist an eine Spitalrechnung für eine Herzoperation von CHF 40'000 und wie viel bezahlen wir alle im Sinne der Solidarität an diese Spitalrechnung?
- \* Mir wurde mehrfach zugestragen, dass in Arztpraxen besonders intensiv Unterschriften für das Referendum gesammelt wurden. Ist das mit dem Gesetz und den Standesregeln der Ärzteschaft vereinbar?

### Antwort vom 06. November 2015

Zu Frage 1: Insgesamt haben derzeit 66 in Liechtenstein praktizierende Ärzte eine OKP-Zulassung.

Zu Frage 2: Zwischen 2005 und 2014 sind die Bruttoleistungen in der OKP um durchschnittlich 4.8% pro Jahr gestiegen. Das Kostenwachstum in der OKP ist nur eine, wenngleich wesentliche Einflussgrösse auf die Prämien. Wenn sich sonst nichts ändert, d.h. insbesondere wenn der Staatsbeitrag für erwachsene Versicherte konstant bei CHF 33 Mio. gehalten wird und keine gravierenden Reservenänderungen erfolgen, ist - je nach Entwicklung der Anzahl Versicherten - mit einer Verdoppelung der heute geltenden Durchschnittsprämie in 13 bis 15 Jahren zu rechnen. Anders gesagt: Spätestens 2030 zahlt ein erwachsener Versicherter für die obligatorische Krankenpflegeversicherung eine Prämie von durchschnittlich CHF 666 statt heute CHF 333 pro Monat.

Zu Frage 3: Laut Krankenkassenstatistik wurden 2014 in Liechtenstein in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durchschnittlich 8.2 ambulante Konsultationen (Arzt und Spital ambulant) pro versicherte Person in Anspruch genommen.

Dem Ministerium für Gesellschaft liegen keine vergleichbaren Daten aus dem Kanton St. Gallen vor.

Zu Frage 4: Eine Person im Rentenalter bezahlt von der Spitalrechnung über CHF 40'000 in einem Schweizer Vertragsspital (z.B. Kantonsspital St.Gallen) heute CHF 400 oder 1% der Kosten. Die Allgemeinheit trägt zusammen 99% der Kosten, davon CHF 27'074 oder 68% über Staatsbeiträge und CHF 12'526 oder 31% über die Krankenkassen (Basis: 2014).

Bei Inkrafttreten der KVG-Revision hätte der Pensionist von CHF 40'000 neu CHF 950 oder 2% zu zahlen. Die verbleibenden 98% werden weiterhin von der Solidargemeinschaft aus Steuergeldern und Krankenkassenprämien getragen.

Die Angaben gelten nur dann, wenn der Versicherte im betreffenden Jahr keinerlei sonstige Leistungen seiner Kasse beansprucht hat. Wurde die maximale Kostenbeteiligung durch Untersuchungen und Behandlungen vor der Operation schon erreicht, so bezahlt der Patient für die Herzoperation keinen Franken zusätzlich.

Zu Frage 5: Die Regierung hat zur Beantwortung dieser Frage Kontakt mit der Liechtensteinischen Ärztekammer aufgenommen. Die Ärztekammer sieht kein besonders Problem darin, dass Unterschriften in Arztpraxen gesammelt wurden. Sie vertritt nach Aussagen des Geschäftsführers die Ansicht, es stehe aufgrund verfassungsrechtlicher Garantien jedem Bürger dieses Landes frei, Mitbürger für die Unterzeichnung eines Referendumsbegehrens zu begeistern, dies gelte auch für die im Inland tätigen Ärzte. Daher sei es sachlogisch, dass keine gesetzlichen oder standesrechtlichen Schranken für den vom Abgeordneten geschilderten Sachverhalt bestünden. In Konflikt mit den Standesregeln käme ein Arzt womöglich dann, wenn die Behandlung eines Patienten von dessen Bereitschaft zur Unterzeichnung des Referendumsbegehrens abhängig gemacht würde. Es lägen keinerlei derartige Hinweise vor.

Die Regierung kann diese Rechtsansicht nicht uneingeschränkt teilen. Zwar steht den Ärzten als Privatpersonen und Bürgern selbstverständlich die Teilnahme an einem Wahl- bzw. Abstimmungskampf sowie die freie Meinungsäußerung zu. Es ist aber auch zweifellos anerkannt, dass in der Beziehung zwischen Arzt und Patient ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis besteht. Deshalb sehen das Ärztegesetz sowie die von der Ärztekammer erlassene Standesordnung Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln vor. Die Standesordnung legt unter anderem fest, dass ein sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbraucht, und insbesondere nicht emotionell, sexuell oder materiell ausgenützt werden darf.

Die Europäische Konferenz der Ärztekammern (CEOM) hat Grundsätze aufgestellt, die als Richtschnur für das berufliche Verhalten der Ärzte im Umgang mit ihren Patienten, der Gesellschaft und miteinander gedacht sind. Demnach widerspricht es der ärztlichen Ethik, wenn der Arzt dem Patienten bei der Ausübung seines Berufes seine persönlichen, weltanschaulichen, moralischen oder politischen Vorstellungen aufzwingt.

Die Regierung unterstellt jenen Ärzten, welche offenbar Unterschriften für das KVG-Referendum gesammelt haben, nicht, dass sie ihren Patienten ihre politische Meinung aufgezwungen haben. Allerdings ist das Verhalten eines Arztes, welches unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Behandlungsauftrag seines Patienten steht, nach besonderen Kriterien zu beurteilen. Der Patient sollte in der Arztpraxis seines Vertrauens nicht mit den Privatinteressen des behandelnden Arztes bzw. mit den politischen Anliegen der Ärztekammer konfrontiert werden. Ob im konkreten Fall ein aus standes- oder disziplinarrechtlicher Sicht zu ahndendes Handeln eines oder mehrerer Ärzte vorliegt, ist im Übrigen nicht von der Regierung, sondern von den nach dem Ärztegesetz hierfür zuständigen Instanzen zu beurteilen. Dies sind die Ärztekammer und das Obergericht.